



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 329/1999

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen wählt folgende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

Mitglieder

Stellvertreter

a) Ratsmitglieder

SPD

Bartosch, Gabriele

Dyduch, Marion

Lungenhausen, Ursula

Rickwärtz-Naujokat, Heinrich

Müller, Ursula

Jung, Renate

Hartig, Petra

Kaminski, Hans-Peter

CDU

Jacobsmeier, Regina

Scharrenbach, Ina

Weigel, Wilfried

Kissing, Heinrich

Eisenhardt, Ralf

Weber, Franz Hugo

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Bucek, Tina

Brinkmann, Ulf

b) in der Jugendhilfe erfahrenes Mitglied

SPD

Kaczmarek, Oliver

Töpfer, Monika

c) Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG

Hartmann, Susanne	Beyer, Daniel
Hinterseer, Ralf	Hinterseer, Ruth
Lübke, Birgit	Chrosnik, Franz-Josef
Maidorn, Detlef	Buresch, Ella
Theis, Jörg	Krüger, Sigrid
Töpfer, Ludger	Kusber, Martin

d) beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. j der Satzung für das Jugendamt

Brumberg, Kai	N.N.
Dierster, Jutta	Schlickhoff, Heike
Köhn, Monika	Dinslage, Martina

e) beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. a – i der Satzung für das Jugendamt

Verwaltung Brüggemann, Reiner	Verwaltung Flaskamp, Heiner
Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Güldenhaupt, Klaus	stellv. Leiter der Verwaltung des Jugendamtes Peske, Gerd
Direktor des Amtsgerichts Kamen Treese, Burkhard	Richter am Amtsgericht Kamen Schlottbohm, Hans-Werner
Leiter der Arbeitsamts- dienststelle Kamen Kalle, Erich	Arbeitsamt Hamm Böhm, Holger
Ev. Kirche Pfarrer Suk, Klaus-Peter	Pfarrer Ritter, Herbert
Kath. Kirche Vikar Sudkamp, Wolfgang	Fischer, Claudia
Gesundheitsamt Dr. Diez-Stadtfeld, Veronika	Dr. Wessling, Gisela
Polizei Krampe, Ludger	Müller, Gerd
Vertreter der Schulen Kampmann, Kunibert	Dege, Reinhold

f) beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 1 GO NW

<u>F.D.P.</u> Büchel, Peter	Oertel, Ursula
--------------------------------	----------------

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 01.10.1999 die Bildung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen.

Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder und gemäß der Satzung für das Jugendamt als beratende Mitglieder 3 sachkundige Personen nach § 4 Abs. 3 Buchst. j und 9 beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. a – i an.

Die Verwaltung hat daher alle im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angeschrieben und um Personalvorschläge gebeten. Diese Personalvorschläge wurden den Fraktionen zugeleitet.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder teilt sich wie folgt auf:

8 Mitglieder der Vertretungskörperschaft

1 Mitglied, welches in der Jugendhilfe erfahren ist,

6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern vorgeschlagen werden.

Als beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Buchst. a – i der Satzung für das Jugendamt gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung,
- eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Hamm bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Ev. Kirche, die/der vom Kuratorium der Ev. Kirchengemeinde Kamen bestellt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Kath. Kirche, die/der von der Dekanatsgeschäftsstelle bestellt wird,
- eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der vom Landrat des Kreises Unna bestellt wird.

Gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. j der Satzung für das Jugendamt gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG an. Durch Ratsbeschluss vom 01.10.1999 wurde die Zahl im Rahmen der Satzung auf 3 festgelegt.

Ferner ist nach § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NW die Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird zum Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme bestellt. Die Bestellung hat keine Auswirkung auf die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Für die Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind nach § 3 Abs. 1 AG-KJHG die Bestimmungen der Gemeindeordnung anzuwenden, so dass das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NW Anwendung findet. Danach können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der durch einstimmigen Beschluss angenommen

werden muss. Dieser einheitliche Wahlvorschlag liegt nach Mitteilung der Fraktionen mit der Besetzung laut Beschlussvorschlag vor.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Die Wahlvorschläge der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind in die Vorschlagslisten der Fraktionen aufzunehmen und werden gemeinsam zur Wahl gestellt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch eins, zwei, drei usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Außerdem ist bei der Besetzung die Regelung der Satzung für das Jugendamt über die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu berücksichtigen. Dabei sind nach § 71 Abs. 1 KJHG Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen.